

**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und  
Diplomrechtspfleger Österreichs**

Marxergasse 1a/1510

A-1010 Wien

ZVR: 842852272

www.vdroe.at



Wien, am 3/ Juni 2015

Sachbearbeiter:  
ADir. Wilhelm Birnbauer  
ADir. Monika Hofbauer  
ADir. Dagmar Weiß

An

das Präsidium des Nationalrates

per E-Mail [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragesrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (ME 124 BlgNr 25. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obgenanntem Gesetzesentwurf nimmt die "Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger - VDRÖ" Stellung wie folgt:

**1. zu § 3 SBBG**

Das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, Sozialbetrug zu verhindern und zu verfolgen, und die Einführung von Kooperations- und Informationsstellen für eine Behördenkooperation ist zu begrüßen. Der Entwurf lässt jedoch außer Acht, dass die Firmenbuchgerichte bereits jetzt einen Beitrag zur Verhinderung von Sozialbetrug leisten, indem sie bei begründetem Verdacht von Missbrauchsgründungen (Scheingründungen von Gesellschaften) im Rahmen ihrer materiellen Prüfpflicht, oft in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden, Eintragungsanträge erfolgreich abgewiesen haben.

Es wird unsererseits festgestellt, dass die Firmenbuchgerichte weder als Kooperations- noch als Informationsstelle genannt sind. Aufgrund dieser Tatsachen wäre es

begrüßenswert, wenn in § 3 Abs 3 SBBG auch die Firmenbuchgerichte als Informationsstellen genannt sind.

Der beste Weg Sozialbetrug zu verhindern, ist, das Problem an der Wurzel, also vor der Eintragung einer Gesellschaft (idR Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), aber in Einzelfällen auch Personengesellschaften nach UGB) aber auch vor der Eintragung eines Gesellschafter- Geschäftsführerwechsel zu eliminieren. Dafür bietet das Verfahrensrecht der Firmenbuchgerichte (§ 15 Abs 1 FBG) und die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG durchaus eine Handhabe. Konkretere gesetzliche Rahmenbedingungen wären jedoch wünschenswert.

Die konkreten Normen sollten nicht im SBBG, sondern im Firmenbuchgesetz (FBG) normiert werden, hier würde sich **§ 13 FBG** "Mitteilungspflichten" anbieten.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 13 FBG folgenden Absatz anzufügen:

## 2. § 13 FBG:

"Besteht ein Anhaltspunkt für einen Verdacht auf eine rechtsmissbräuchlich begehrte Eintragung in das Firmenbuch, hat das Firmenbuchgericht der Steuerbehörde seine Gründe dafür mitzuteilen. Die Steuerbehörde hat dem Firmenbuchgericht binnen zwei Wochen seine Erhebungsergebnisse mitzuteilen."

Diese Stellungnahme wurde auch an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz per E-Mail ([VII9@sozialministerium.at](mailto:VII9@sozialministerium.at)) übermittelt.

Für die

Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ

ADir. Walter Szöky  
Präsident

ADir. Monika Hofbauer  
Schriftführerin

